

Parkbesucherinnen angeblich belästigt

Boulevardzeitung übernimmt unbelegte Politiker-Äußerung

Eine Boulevardzeitung berichtet online unter der Überschrift „Asylbewerber belästigen Parkbesucherinnen“ über angebliche Belästigungen in einer Grünanlage. Wörtlich wird ein Lokalpolitiker zitiert: „Es gibt Probleme wegen Mülls, Lärms und wegen der Belästigung von Parkbesucherinnen.“ Der Beitrag ist mit einem Symbolfoto illustriert. Es zeigt die Hand eines Mannes auf der Schulter einer Frau, die ein weit ausgeschnittenes T-Shirt trägt. Ein Nutzer des Internetauftritts kritisiert, dass die Autorin ungeprüft Behauptungen eines Lokalpolitikers übernommen habe. Keines der angeblichen Opfer sei befragt worden, auch nicht die zuständigen Institutionen und Behörden. Von beiden sei im Bericht die Rede. Der mangelhaft recherchierte Beitrag habe einen Funktionär der NPD zu dem Antrag veranlasst, demzufolge Asylbewerber künftig nur noch unter Aufsicht ins Schwimmbad gehen dürften. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass man so nicht mit einem sensiblen Thema umgehen könne. Der Chefredakteur der Zeitung spricht in seiner Stellungnahme von einem normalen, sachlich verfassten Bericht, der den Verlauf einer Sitzung von Kommunalpolitikern wiedergebe. Es gehöre zum handwerklichen Standard, dass in solchen Berichten Sitzungsteilnehmer zitiert würden. Die Forderung, den Wahrheitsgehalt jeglicher Zitate zu überprüfen, sei völlig unrealistisch. Dann wäre die Berichterstattung über Gremiumssitzungen schlicht und einfach nicht mehr möglich. Dass der Bericht einen NPD-Funktionär zu einem Antrag animiert habe, sei bedauerlich, aber nicht zu verhindern. Es gehöre zum Auftrag der Presse, den Verlauf politischer Sitzungen möglichst objektiv wiederzugeben. Nichts Anderes sei in diesem Fall geschehen.

Nach Ziffer 2 des Pressekodex sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Die in diesem Fall formulierte Überschrift „Asylbewerber belästigen Parkbesucherinnen“ lässt keinen Zweifel daran zu, dass es solche Belästigungen gegeben hat. Im Text finden sich jedoch dafür keine hinreichend belegten Anhaltspunkte. In Verbindung mit dem Bild, das zwar mit dem Hinweis „Symbolfoto“ gekennzeichnet ist, jedoch eine Belästigung suggeriert, ergibt sich für den flüchtigen Leser, dass es zweifelsfrei zu Belästigungen von Parkbesucherinnen durch Asylbewerber gekommen sein muss. Die Aussage eines Lokalpolitikers ist dafür jedoch kein ausreichender Beleg. Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex fest und spricht einen Hinweis aus. (0573/13/2)

Aktenzeichen:0573/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis